

Der Bürgermeister

**Dezernat I**

Herr Michael Walker, Tel. 171433

**TOP: Wiederbesetzung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes**

Beschlussvorlage Nr. 052/2011

Produkt: 010 040 010 Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen

010 040 020 Übertragene Prüfungen

010 040 030 Beratung und Erstellung von Gutachten

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

28.02.2011

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv  konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung: Die Höhe des Gehaltes verringert sich zunächst allein aufgrund des Lebensalters.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 104 (2) GO NRW

**Beschlussumsetzung bis 31.05.2011**

**Beschlussvorschlag:**

Als Ausnahmefall von den bestehenden Regelungen zur Wiederbesetzung von Stellen erfolgt eine unverzügliche Ausschreibung der Stelle der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zur Wiederbesetzung zum 01.06.2011.

**Begründung:**

Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt § 104 (1) GO NRW.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herr Manfred Nierste, geht zum 31.05.2011 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand.

Gem. § 104 (2) GO NRW bestellt der Rat die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung.

Eine Stellvertretung ist bisher vom Rat formal nicht bestellt. Bisher hat der Prüfer, Herr Werner Bieker, aufgrund verwaltungsinterner Organisationsanordnung im Vertretungsfall die Amtsgeschäfte geleitet.

Bei einer Vakanz gäbe es ab 01.06.2011 keine vom Rat bestellte Amtsleitung. Die Beschlussfassung über eine kommissarische Leitung ist angesichts der besonderen Bedeutung dieser Funktion für den Rat nicht sachgerecht.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Stelle unverzüglich intern auszuschreiben.

Da der Rat die Amtsleitung bestellt, fällt die Politik auch die Entscheidung zur Stellenbesetzung. Bei der Stellenentscheidung ist deshalb die nach den internen ‚Hinweisen zur Stellenbesetzung‘ vorgesehene Personalkommission zu beteiligen, die im Normalfall nur bei externen Einstellungen für Führungsfunktionen mitwirkt. Nach bisheriger Regelung nahm der Ausschuss für Beteiligungen, Organisation und Finanzentwicklung (BOFi) die Funktion der Personalkommission wahr. Die Aufgabe ist nunmehr auf den Hauptausschuss übergegangen.

Lüdenscheid, den 28.02.2011

gez. Dzewas

Dzewas